

## V e r t r a g

Zwischen Herrn Dr. Dr. Heinrich Zillich, Starnberg am See, (im Nachstehenden "der Verfasser" genannt) und der Firma Adam Reitze, Verlag, Wörpswede (im Nachstehenden "die Verlagsbuchhandlung" genannt), ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

### § 1.

Der Verfasser überträgt der Verlagsbuchhandlung unter den aus § 1 - 18 dieses Vertrages ersichtlichen näheren Bedingungen das alleinige Verlagsrecht an seinem Werke

#### "Krippe - Lore und der Feuermann"

(Titeländerung vorbehalten)

Das Werk ist ein Original und bereits in Buchform erschienen. Der Verfasser steht dafür ein, dass er allein berechtigt ist, über dessen Urheberrecht zu verfügen und dass er dieses weder ganz noch teilweise vergeben hat.

### § 2.

Der Verfasser hat das Manuskript des vorgenannten Werkes an die Verlagsbuchhandlung abgeliefert.

Der Verfasser ist gehalten, sobald als möglich an die Verlagsbuchhandlung eine kurze Selbstanzeige (Waschzettel) und ein neueres Lichtbild seiner Person abzuliefern, die für die Werbung frühzeitig gebraucht werden.

### § 3.

Der Verfasser überträgt der Verlagsbuchhandlung gleichfalls das Recht

- a) des Nachdrucks in Zeitungen und Zeitschriften, soweit der Nachdruck nach Erscheinen des Buches erfolgt,
- b) des Nachdrucks in Buchform.

Sollte der Verfasser oder die Verlagsbuchhandlung einen Nachdruck verkaufen, sind beide Parteien zur Hälfte am erzielten Erlös beteiligt.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sich gegebenenfalls ins Benehmen zu setzen wegen der Verwertung des Rechtes

- c) der Übersetzung
- d) der Bearbeitung als Drama oder Hörspiel
- e) des Vorabdrucks in Zeitungen und Zeitschriften
- f) der Verfilmung.

Im Falle der Verwertung der Rechte c - f sind beide Parteien zur Hälfte am Gewinn beteiligt, wenn die Verlagsbuchhandlung die Gelegenheit zum Abschluss des Verwertungsvertrages nachgewiesen oder den Vertrag vermittelt hat. Bewirkt der Verfasser einen Abschluss der unter c - f genannten Buchrechte ohne jedes Zutun der Verlagsbuchhandlung, so hat diese keinen Anspruch auf Beteiligung am Erlös.

Der Gewinn aus der Verwertung des Senderechts regelt sich nach der Satzung des Deutschen Vereins zur Verwertung von Urheberrechten an Werken des Schrifttums.

#### § 4.

In eine Ausgabe der gesammelten Werke des Verfassers darf dieses Werk 20 Jahre nach Ablauf des laufenden Jahres aufgenommen werden, es sei denn, dass das Verlagsrecht vorher an den Verfasser zurückfällt.

#### § 5.

Die endgültige Festsetzung des Titels erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen.

Die Ausstattung des Buches ist Sache der Verlagsbuchhandlung, sie hat die Wünsche des Verfassers angemessen zu berücksichtigen. Die Auflagenhöhe bestimmt die Verlagsbuchhandlung, sie hat den Ladenpreis, Ermässigung und Erhöhung des Ladenpreises nach pflichtmässigem Ermessen festzusetzen.

Den Erscheinungstermin bestimmt die Verlagsbuchhandlung, jedoch soll das Buch nicht später als neun Monate nach Erhalt des druckfähigen Manuskriptes erscheinen.

Die Verlagsbuchhandlung vergütet den Verfasser à conto des  
Alle sonstigen mit dem Verlagsvertrag zusammenhängenden Mass-  
nahmen bleiben der Verlagsbuchhandlung überlassen. Beten in Höhe  
von DM 100.— ab 1. Juni 1950, welche auf die ihm anfallenden

#### § 6.

Die Verlagsbuchhandlung ist zur Berichtigung der gewöhnlichen  
Satzfehler verpflichtet. werden am Inventurtermin (31. Dezember)

Der Verfasser hat auf Wunsch den Korrektor anzuhören. Er hat  
das Recht und die Pflicht, die Fahrenkorrektur und Bogenrevision  
ohne besondere Vergütung vorzunehmen.

Für Manuskriptänderungen, die auf Wunsch des Verfassers nach-  
träglich im Satz vorgenommen werden, haftet die Verlagsbuchhand-  
lung nur bis zu einem Betrage von 10% des gesamten Satzpreises.  
Etwaige Mehrkosten hat der Verfasser zu tragen.

Die vom Verfasser erteilte Druckerlaubnis gilt als Genehmigung  
etwa folgender Manuskriptänderungen.

#### § 7.

Die Verlagsbuchhandlung ist verpflichtet, das Werk zu verviel-  
fältigen und zu vertreiben. Sie muss es in geeigneter Weise  
fördern, z.B. durch Versand von Besprechungsstücken, Anzeigen  
im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und dergleichen.

Die eingegangenen Besprechungen sind in angemessenen Zeiträumen  
dem Verfasser zur Kenntnis vorzulegen, der sie auf Wunsch binnen  
acht Tagen an die Verlagsbuchhandlung zurückzusenden hat.

#### § 8.

Die Honorarfrage erhält folgende Regelung:

Die Vergütung des Verfassers beträgt 6% vom Ladenpreis für das  
I. - V. Tsd. und darüberhinaus 8% des gebundenen Exemplars seines  
Werkes.

Die Honorarabrechnung erfolgt vierteljährlich, mindestens aber  
jeweils sechs Wochen nach Verkauf einer Auflage.

Die Verlagsbuchhandlung vergütet dem Verfasser á conto des Gesamtabsatzes eine Vorschusszahlung von DM 500.--, in Buchstaben: fünfhundert Deutsche Mark, zahlbar in monatlichen Raten in Höhe von DM 100.-- ab 1. Juni 1950, welche auf die ihm anfallenden Honorare verrechnet wird.

Dem Konto des Verfassers werden zum Inventurtermin (31. Dezember) nur die wirklich abgesetzten Stücke gutgebracht, wobei Preisänderungen, welche die Verlagsbuchhandlung infolge der jeweiligen Wirtschaftslage für richtig hielt, mit berücksichtigt werden.

Vorschusszahlungen sind, auch wenn sie zunächst nur für ein bestimmtes Buch geleistet werden, nach 12 Monaten, vom Erscheinungstermin ab gerechnet, aus dem Absatz aller Bücher des Verfassers, die bei der Verlagsbuchhandlung erscheinen, zu realisieren. Nicht realisierte Vorschusszahlungen sind 3 Jahre nach Erscheinen des Buches seitens der Verlagsbuchhandlung rückforderbar, insoweit sie nicht mit Erträgnissen aus neuen Werken gemäss § 12 aufgerechnet werden konnten.

#### § 9.

Der Verfasser ist nicht zur Einsicht in die Bücher der Verlagsbuchhandlung berechtigt, er kann aber verlangen, dass die Angaben der Verlagsbuchhandlung durch Bescheinigungen eines vereidigten Bücherrevisors oder eines Sachverständigen glaubhaft gemacht werden.

Die Kosten der Revision hat, wenn der Revisionsbericht die Behauptungen der Verlagsbuchhandlung bestätigt, der Verfasser zu tragen, sonst die Verlagsbuchhandlung.

#### § 10.

Der Verfasser erhält bei sogenannten allgemeinen Ausgaben von der ersten Auflage 1% gebundene Freistücke, von jedem weiteren Tausend 5 Freistücke seines Werkes, jedoch im ganzen nicht weniger als 5 und nicht mehr als 15. Darüber hinaus ist der Verfasser zum Bezug der Stücke seines Werkes mit 40% Rabatt berechtigt. Er darf diese Stücke nicht verkaufen.

§ 11.

Sinkt der Bestand der verkaufsfähigen Stücke unter hundert, so hat die Verlagsbuchhandlung in angemessener Frist dem Verfasser zu erklären, ob sie eine Neuauflage zu veranstalten beabsichtigt. Sie hat dem Verfasser Gelegenheit zur Neubearbeitung des Werkes zu geben.

Auf Ersuchen der Verlagsbuchhandlung ist der Verfasser binnen 8 Wochen zur Neubearbeitung verpflichtet.

§ 12.

Der Verfasser verpflichtet sich, seine Kinder- und Jugendbücher, welche er in Buchform zu veröffentlichen gedenkt, zuerst der Verlagsbuchhandlung zum Verlag anzubieten, weil der Abschluss des vorliegenden Vertrages zur Voraussetzung hat, dass möglichst alle Werke des Verfassers im Interesse der Zusammenfassung seiner literarischen Produktion bei der Verlagsbuchhandlung erscheinen.

Mangels neuer Vereinbarungen gelten alle Bedingungen dieses Vertrages mit Ausnahme des § 8 auch für künftige Werke des Verfassers. Über die Honorarfrage (§ 8) soll von Fall zu Fall eine Vereinbarung getroffen werden. Wenn man sich nicht einigt, soll ein Schiedsgericht entscheiden.

Die Verlagsbuchhandlung verpflichtet sich, stets innerhalb von 8 Wochen, vom Tage der Vorlage des Manuskriptes ab gerechnet, eine Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des eingereichten Werkes zu treffen, ausser, wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Arbeiten, welche die Verlagsbuchhandlung ablehnt, fallen dem Verfasser zu freier Verfügung zurück, ohne dass der vorliegende Vertrag dadurch im übrigen geändert oder aufgehoben wird.

§ 13.

Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich weniger als 150 Stück des Werkes abgesetzt werden, so kann die Verlagsbuchhandlung dem Verfasser durch eingeschriebenen Brief eine angemessene Frist setzen, die Restbestände zu verwerten. Äussert

sich dieser nicht oder lehnt er den Erwerb ab, so ist die Verlagsbuchhandlung berechtigt, die Restbestände einzustampfen oder mit ihnen unter Aufhebung des Ladenpreises in angemessener Frist einen Ausverkauf zu veranstalten.

Das Verlagsrecht fällt damit an den Verfasser zurück.

§ 14.

Die Verlagsbuchhandlung ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen gleichwertigen Dritten an ihrer Stelle zu übertragen.

§ 15.

Etwaige Stempelgebühren für diesen Vertrag trägt die Verlagsbuchhandlung. Die Verlagsbuchhandlung soll das amerikanische Copyright nach pflichtmässigem Ermessen erwerben.

§ 16.

Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Urheber- und Verlagsrechts.

§ 17.

Für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage gilt Bremen als Erfüllungsort.

§ 18.

Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben, von denen jede Partei eine erhalten hat.

Der Verfasser:

*Manfred Trübs*  
12. Mai 1950

Die Verlagsbuchhandlung:

*Walter Reitz*  
8. Mai 1950